Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Siebte Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung – 7. Corona-KiföVO ÄndVO M-V)*

Vom 8. April 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 1 der Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. April 2021 (GVOBl. M-V S. 300) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Artikel 1 Änderung

Die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 2. Dezember 2020 (GVOBI. M-V S. 1303), die zuletzt durch Verordnung vom 12. März 2021 (GVOBI. M-V S. 218) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort "Symptomen" die Wörter "wie Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht), Halsschmerzen, Schnupfen (nicht durch Heuschnupfen oder Allergie verursacht), Fieber (größer oder gleich 38,5 Grad Celsius bei Kleinkindern, größer oder gleich 38 Grad Celsius bei Hortkindern), Kopf- oder Gliederschmerzen, Störung des Geruchs- und Geschmackssinns oder gastrointestinale Symptome (Durchfall, Erbrechen)" eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe "21. Juli 2020" durch die Angabe "6. April 2021" ersetzt.
 - c) In Absatz 5 werden nach Satz 2 folgende Sätz 3 und 4 eingefügt:

"Kinder, die eine mit COVID-19 zu vereinbarende Symptomatik entsprechend der Auflistung in Satz 2 aufweisen und bei denen kein PCR-Test oder alternativ ein Nukleinsäurenachweis durchgeführt wird, sind mindestens 7 Tage sowie bis zur vollständigen Genesung von der Kindertagesförderung in der Einrichtung oder der Kindertages-

pflegestelle ausgeschlossen. Erwachsene Personen, die eine solche mit COVID-19 zu vereinbarende Symptomatik aufweisen, dürfen nur nach einem negativen PCR-Test die Kindertageseinrichtungen betreten oder als Kindertagespflegeperson Kinder fördern."

- d) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:
 - "(9) Die Leitung der Kindertageseinrichtung und die Kindertagespflegepersonen sind aufgefordert, der Universitätsmedizin Greifswald im Rahmen des Projekts "Zentrale Erfassung von COVID-19 Antigen-Schnelltests (ZEPOCTS)" wöchentlich die Gesamtzahl der vorgenommenen Testungen, die Anzahl der vorgenommenen Testungen je Testgruppen (zum Beispiel Personal der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegeperson, Externe wie Fach- und Praxisberatung, Personen, die pädagogische und heilpädagogische Angebote anbieten, technische Dienste) und die Gesamtzahl der positiven sowie negativen Testungen unter Ausweisung der genutzten Testung (PoC-Antigen-Test oder PCR-Test) zu melden. Das Weitere ist der Internetseite https://www.zepocts.de zu entnehmen."
- In § 4 Absatz 2 wird die Angabe "12. April 2021" durch die Angabe "5. Mai 2021" ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 12. April 2021 in Kraft.

Schwerin, den 8. April 2021

Die Ministerin für Soziales, Integration und Gleichstellung Stefanie Drese

^{*} Ändert VO vom 2. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 33